

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Bad Endbach vom 04.09.2017

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Endbach in ihrer Sitzung am 04. September 2017 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
3. Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
4. Die Benutzungsgebühren werden nach der Betreuungsdauer erhoben.

§ 2 Betreuungsgebühren

1. Die Gebühren betragen für Kinder **ab 3 Jahren** für das Einzelkind einer Familie:

		Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr	Ermäßigte Gebühr gemäß § 32 c HKJGB (gültig ab 01.01.2022)
A	22,5 Std. wöchentlich, 4,5 Std. vormittags	101,65 €	0,00 €
B	32,5 Std. wöchentlich, 6,5 Std. vormittags Inkl. Mittagsbetreuung	123,05 €	0,00 €
C	42,5 Std. wöchentlich, 8,5 Std. ganztags	144,45 €	0,00 €
D	2,5 Std. wöchentlich, 0,5 Std. vormittags (zusätzliches Frühmodul)	10,17 €	10,17 €
E	5,0 Std. wöchentlich, 1,0 Std. nachmittags (zusätzliches Spätmodul)	20,33 €	20,33

- a) Die Module D und E werden lediglich in dem Kindergarten „Schatzkiste“ in Hartenrod als Zusatzmodule angeboten, wobei Modul „D“ nur in Verbindung mit Modul „B“ und „C“ gewählt werden kann, und Modul „E“ nur in Verbindung mit Modul „C“.

- b) Der Wechsel von einem Modul in ein anderes Modul ist einmal pro Kindergartenjahr im Einvernehmen mit dem Träger auf Antrag möglich.

2. Die Gebühren betragen für Kinder **unter 3 Jahren** für das Einzelkind einer Familie:

		Kinder bis zum 3. Lebensjahr
A	22,5 Std. wöchentlich, 4,5 Std. vormittags	139,10 €
B	32,5 Std. wöchentlich, 6,5 Std. vormittags inkl. Mittagsbetreuung	160,50 €
C	42,5 Std. wöchentlich, 8,5 Std. ganztags	181,90 €
D	2,5 Std. wöchentlich, 0,5 Std. vormittags (zusätzl. Frühmodul)	10,17 €
E	5 Std. wöchentlich, 1 Std. nachmittags (zusätzl. Spätmodul)	20,33 €

- a) Die Module D und E werden lediglich in dem Kindergarten „Schatzkiste“ in Hartenrod als Zusatzmodule angeboten, wobei Modul „D“ nur in Verbindung mit Modul „B“ und „C“ gewählt werden kann, und Modul „E“ nur in Verbindung mit Modul „C“.
- b) Der Wechsel von einem Modul in ein anderes Modul ist einmal pro Kindergartenjahr im Einvernehmen mit dem Träger auf Antrag möglich.

§ 3 Gebührenermäßigung

- a) Besuchen gleichzeitig mehrere U3-Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde Bad Endbach, so werden die Gebühren für das zweite Kind auf 50% der jeweiligen Gebühr herabgesetzt. Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben.
- b) Besuchen gleichzeitig mehrere U3- und Ü3-Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde Bad Endbach, und wird für ein Ü3-Kind eine ermäßigte Kindergartengebühr nach § 2 Ziffer 1 gezahlt, so ist das U3-Kind voll gebührenpflichtig. Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Gebührenbefreiung

1. Für eine Betreuung im Kindergarten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren gemäß § 2 Ziffer 1 maximal um die Höhe der Landesförderung gemäß § 32 c HKJGB. Für die Betreuungsgebühr von Geschwisterkindern gilt entsprechendes.
2. Wird ein Betreuungsplatz in einer Krippe durch Entscheidung des Trägers oder auf Wunsch der Eltern von einem Kind weiter belegt, dass das 3. Lebensjahr vollendet hat, so wird eine Gebühr nach § 2 Ziffer 1, ermäßigt maximal um die Höhe der Landesförderung nach § 32 c HKJGB erhoben. Für die Betreuungsgebühr von Geschwisterkindern gilt entsprechendes.

§ 5 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
3. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
4. Endet oder beginnt ein Kindergartenjahr nicht mit dem 01. eines Monats, so ist bei Beginn oder Ende vor dem 15. eines Monats die 1/2 Gebühr und mit dem 15. Tage eines Monats die volle Gebühr fällig.
5. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum vom mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
6. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Gemeindevorstand.
7. Rückbuchungen bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden. Dies gilt auch für Ermäßigungen bei Alleinerziehenden.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 16.12.1994 außer Kraft gesetzt. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Endbach „Oi Bleedche“ Nr. 41 vom 12.10.2017 bekannt gemacht.

35080 Bad Endbach, den 12.10.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bad Endbach

gez.
S c h ä f e r
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht In der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ der Gemeinde Bad Endbach Nr. 41 vom 12.10.2017.

Die Satzung tritt am 13.10.2017 in Kraft

I. Nachtrag (§§ 2, 3 und 4) öffentlich bekannt gemacht

In der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ der Gemeinde Bad Endbach Nr. 30 vom 26.07.2018

I. Nachtrag tritt am 01.08.2018 in Kraft

II. Nachtrag (§ 2) öffentlich bekannt gemacht

In der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ der Gemeinde Bad Endbach Nr. 51 vom 19.12.2019

II. Nachtrag tritt am 01.01.2020 in Kraft

III. Nachtrag (§ 2) öffentlich bekannt gemacht

In der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ der Gemeinde Bad Endbach Nr. 47 vom 25.11.2021

III. Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft

Die vorstehenden Nachträge wurden komplett in die Satzung eingearbeitet.

35080 Bad Endbach, den 25.11.2021

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Endbach

gez.
S c h w e i t z e r
Bürgermeister